

Newsletter

August 2021

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zur erweiterten Kürzung bei Vermietung von Wohnungen im Rahmen einer Seniorenresidenz unter gleichzeitiger Erbringung weiterer Dienstleistungen und zur Kappung der Kirchensteuerprogression.

**Aktuelle
Entscheidungen**

Keine erweiterte Kürzung bei Vermietung von Wohnungen einer Seniorenresidenz unter gleichzeitiger Erbringung zusätzlicher Leistungen durch eine Schwestergesellschaft

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 11. Mai 2021 (Az. [9 K 2274/19 G](#)) entschieden, dass eine GmbH die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung nicht in Anspruch nehmen kann, wenn sie Wohnungen vermietet, deren Mieter im Rahmen eines einheitlichen Konzepts (Seniorenresidenz) Dienstleistungsverträge mit einer Schwestergesellschaft abschließen.

Die Klägerin - eine GmbH - ist Eigentümerin eines bebauten Grundstücks, in dem sich Wohnungen, eine Arztpraxis, ein Friseursalon, eine Fußpflegepraxis, ein Ladenlokal und ein Café befinden. Die Wohnungen vermietet sie an Senioren. Die Mieter schließen mit einer GmbH & Co. KG, deren Gesellschafterbestand mit dem der Klägerin identisch ist, Dienstleistungsverträge über die Reinigung der Wohnungen, Wäscheservice, Hausmeisterdienst und Verpflegung ab. Die Verpflegung nehmen die Bewohner in dem auf dem Grundstück

befindlichen Café ein, das die Klägerin der KG mit privatschriftlichen Kaufvertrag „übertragen“ bzw. „abgetreten“ hatte.

Das Finanzamt lehnte die von der Klägerin beantragte erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung ab, da die Wohnungsmietverträge an die Abschlüsse der Dienstleistungsverträge gekoppelt seien. Hierfür spreche insbesondere, dass die Klägerin die Wohnungen auf ihrer Internetseite zusammen mit den von der KG erbrachten Zusatzleistungen bewerbe. Zur Begründung ihrer Klage wandte die Klägerin ein, dass sie ausschließlich Vermietungsleistungen und keine gewerblichen Leistungen erbringe.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass zwar die grundsätzlichen Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung vorlägen, weil die Klägerin ausschließlich eigenen Grundbesitz vermiete.

Es greife jedoch die Ausnahmeregelung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG ein, da die Vermietung dem Gewerbebetrieb der beteiligungsidentischen KG diene. Für ein „Dienen“ im Sinne dieser Vorschrift reiche es aus, dass die Vermietung der KG allgemein von Nutzen sei. Das Grundstück wäre ohne Zwischenschaltung der Klägerin notwendiges Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Dies folge

zwar nicht bereits daraus, dass die Klägerin der KG das Café überlassen habe, denn dadurch habe sie ihr wirtschaftliches Eigentum an diesem Gebäudeteil an die KG übertragen. Für Gewerbesteuerzwecke sei hierfür die Begründung zivilrechtlichen Teileigentums nicht erforderlich.

Allerdings diene der Grundbesitz dem Gewerbebetrieb der Gesellschafter deshalb, weil die gewerbliche Erbringung der Serviceleistungen durch die KG mit der Vermietung der Wohnungen untrennbar zusammenhänge und damit eine einheitliche gewerbliche Tätigkeit vorliege. Hierfür sprächen die Gesamtumstände. Die Mietverträge und die Dienstleistungsverträge würden den Bewohnern gleichzeitig vorgelegt und mit ihnen abgeschlossen und eine Kündigung sei nur einheitlich möglich. Die Preisaufteilung sei nicht fremdüblich, weil die Kaltmiete für die Wohnungen etwa das Doppelte der ortsüblichen Miete betrage, während das Entgelt für die Dienstleistungen äußerst niedrig bemessen sei. Unüblich sei im Rahmen einer vermögensverwaltenden Wohnungsvermietung auch, dass die Höhe der Kaltmiete von der Bewohnerzahl abhänge. Zudem stelle die Erbringung der Serviceleistungen für die Bewohner einer Seniorenresidenz einen gewichtigen Vorteil dar. Schließlich spreche die Bewerbung der Wohnungsvermietungen zusammen mit den Serviceleistungen für eine einheitliche gewerbliche Tätigkeit.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 26/21 anhängig.

Keine Kappung der Kirchensteuerprogression bei Einkünften aus Kapitalvermögen

LMit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2021 (Az. [4 K 1768/20 Ki](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster zum Erlass von Kirchensteuer wegen Kappung der Progression bei Vorliegen von Einkünften aus Kapitalvermögen neben tariflichen Einkünften Stellung genommen.

Die Kläger sind Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und werden als Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Im Streitjahr 2015 erzielten sie der tariflichen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte in Höhe von ca. 370.000 € und daneben Kapitaleinkünfte in Höhe von knapp 250.000 €, die nach § 32d EStG dem Einkommensteuersatz von 25 % unterworfen wurden. Hieraus resultierte eine Kirchensteuerfestsetzung von ca. 18.000 €, deren Berechnung zwischen den Beteiligten nicht streitig ist.

Die Kläger beantragten eine Begrenzung der Kirchensteuer gemäß der Bischöflichen Anordnung zu Kirchensteuerhöchstbeträgen auf 4 % des

zu versteuernden Einkommens. Dies lehnte der Beklagte ab, da nach § 32d EStG besteuerte Kapitaleinkünfte nicht unter diese Begrenzung fielen.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat die auf Erlass eines Teilbetrags der Kirchensteuer gerichtete Klage abgewiesen, da die Kläger keinen Anspruch auf einen solchen Erlass hätten.

Der begehrte Erlass könne zunächst nicht auf § 227 AO gestützt werden, da die Erhebung der vollständigen Kirchensteuer nicht unbillig erscheine. Die mit der Progression der Einkommensteuer verbundene Höhe der Kirchensteuer treffe alle Steuerpflichtigen ab einer gewissen Einkommenshöhe gleichermaßen und sei daher vom Gesetzgeber gewollt.

Auch aus dem Kirchensteuerrecht ergebe sich kein Erlassstatbestand. Weder das KiStG NRW noch die KiStO des Beklagten enthielten Aussagen zu Kappung der Progression bzw. zu einem entsprechenden Erlass der Kirchensteuer.

Schließlich sei auch die von den Klägern angeführte Bischöfliche Anordnung nicht geeignet, den begehrten Erlass zu begründen. Dabei könne offenbleiben, ob diese Anordnung überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage für einen Kirchensteuererlass darstellen kann.

Jedenfalls lägen die hierin genannten Voraussetzungen nicht vor. Zum einen sei ausdrücklich geregelt, dass die dem 25 %igen Steuersatz für Kapitaleinkünfte unterliegenden Beträge bei der Kappung außer Ansatz blieben. Zum anderen wären die Kapitaleinkünfte in die Bemessungsgrundlage für den Kappungsbetrag von 4 % einzubeziehen, wodurch der Höchstbetrag noch oberhalb der festgesetzten Kirchensteuer läge.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Zur Ermittlung der Höhe eines Veräußerungsgewinns, der aus der Auflösung eines negativen Kapitalkontos einer Kommanditbeteiligung resultiert (Urteil vom 15. Juni 2021, Az. [2 K 29/19 F](#))

Stellt eine inkongruente Gewinnausschüttung einen Gestaltungsmissbrauch dar? (Urteil vom 30. Juni 2021, Az. [13 K 272/19 G,F](#))

Zum Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn bereits bei Darlehensauszahlung aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Gesellschafters nicht mit einer Rückzahlung gerechnet werden konnte (Urteil vom 9. Juni 2021, Az. [13 K 668/19 E](#), NZB BFH VIII B 87/21)

Einkommensteuer/Verfahrensrecht

Zur Erfassung von Bareinzahlungen als steuerpflichtige Einnahmen im Wege der Schätzung wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten (Urteil vom 9. Juni 2021, Az. [13 K 3250/19 E](#), NZB BFH X B 101/21)

Schenkungsteuer

Handelt es sich bei einem Grundstück um Verwaltungsvermögen im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung, wenn zusätzlich zur Überlassung weitere

Dienstleistungen angeboten werden? (Urteil vom 3. Dezember 2020, Az. [3 K 1429/17 F](#), Rev. BFH II R 21/21)

Umsatzsteuer/Verfahrensrecht

Zu den Voraussetzungen der Erfüllungswirkung einer Abtretung nach § 27 Abs. 19 Satz 4 UStG (Urteil vom 1. Juli 2021, Az. [5 K 3578/18 AO](#))

Verfahrensrecht

Zur Wissenszurechnung bei Kontovollmacht mit der Folge der Anfechtbarkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung und zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge (Urteil vom 19. Mai 2021, Az. [7 K 2714/18 AO](#), Rev. BFH VII R 21/21)

Zur Erforderlichkeit einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Veräußerungsgewinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, wenn ein Gesellschafter einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft beiträgt und diese innerhalb der Spekulationsfrist nach Beitritt ein Grundstück veräußert sowie zu den

Änderungsmöglichkeiten eines **bestandskräftigen**
Feststellungsbescheides (Urteil vom 30. Juni 2021, Az. [13 K 793/19 F](#))

In eigener
Sache

Wechsel des Vorsitzenden im 12. Senat des Finanzgerichts Münster

Zum 31. Juli 2021 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztyński den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Norbert Nordholt nach über 30-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon 13 Jahre als Vorsitzender des 12. Senats – in den Ruhestand. **Herr Nordholt** (67) absolvierte zunächst die Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung und schloss danach sowohl ein Studium der Rechtswissenschaften als auch der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Göttingen ab. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen war Herr Nordholt zunächst im höheren Dienst der niedersächsischen

Finanzverwaltung tätig, bevor er 1988 an das Finanzgericht Münster wechselte. Dort wurde er 2008 Vorsitzender des 12. Senats.

Zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht wurde zum 1. August 2021 Herr **Andreas Musolff** (62) ernannt. Herr Musolff absolvierte die Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und studierte anschließend Rechtswissenschaften in Münster, wo er auch als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Steuerrecht der Universität Münster tätig war. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen begann Herr Musolff seine richterliche Laufbahn im Jahr 1990 im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und wechselte im Jahr 1992 an das Finanzgericht Münster.

„Mit Herrn Nordholt verabschiedet das Finanzgericht Münster nicht nur einen hervorragenden Steuerjuristen, sondern auch einen bei den Verfahrensbeteiligten und allen Kolleginnen und Kollegen des Hauses hoch geschätzten Richterkollegen“, erklärte Präsident Christian Wolsztynski. „Ich bin mir aber sicher, dass Herr Musolff mit seiner exzellenten Fachkenntnis, seiner Erfahrung und seiner Persönlichkeit diese Lücke im Kreise der Vorsitzenden Richter schließen wird.“

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Zum 1. August 2019 ernannte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, Herrn **Dr. Alexander Zapf** zum Richter am Finanzgericht. Herr Dr. Zapf, der in Würzburg Rechtswissenschaften studierte, war zunächst als Rechtsanwalt in verschiedenen namhaften Kanzleien mit steuerrechtlichem Schwerpunkt tätig, bevor er zum 1. November 2019 an das Finanzgericht Münster wechselte. Hier gehört der 37-jährige seitdem dem im Schwerpunkt für Fragen des Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerrechts zuständigen 10. Senat an.

**Besuch der OLG-Präsidentin Frau Schäpers am 13.
August 2021**



Frau Schäpers und Herr Wolsztynski

Am 13. August 2021 besuchte Frau **Gudrun Schäpers**, die im Juli 2021 das Amt der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm übernommen hatte, das Finanzgericht Münster. In einer kleinen Runde fand mit dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski und einigen Dezernenten ein angeregter Informationsaustausch zu den Verwaltungsbereichen der Gerichte, insbesondere IT- und Pressearbeit, statt.

Das Finanzgericht Münster ist am 20. August 2021 geschlossen und nicht erreichbar

Aufgrund von erforderlichen Arbeiten an der Stromversorgung muss das Finanzgericht Münster am **Freitag, dem 20. August 2021, ganztägig geschlossen** bleiben. In besonders dringenden Fällen steht ein Notdienst unter der Nummer 0151/28589001 zur Verfügung.

Zudem ist das Finanzgericht Münster voraussichtlich im Zeitraum zwischen **Donnerstag, dem 19. August 2021 um 19.00 Uhr, und Montag, dem 23. August 2021 um 10.00 Uhr**, weder per Fax noch telefonisch erreichbar.



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

